

**Frauen beraten / donum vitae, Verband Unterer Niederrhein e. V.
zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens**

Satzung

Präambel

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder den Müttern, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, ihr Leben verdanken, in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muss, in der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird,

in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig in Deutschland den Einsatz von Katholiken für eine katholisch geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, haben vorwiegend katholische Bürgerinnen und Bürger den Verein "Frauen beraten / donum vitae, Verband Unterer Niederrhein, zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens" gegründet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:
„Frauen beraten / donum vitae, Verband Unterer Niederrhein e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Xanten.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
Mit der Eintragung erhält er den Zusatz "e.V."

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Beratung und Hilfe für Frauen in Not- und Konfliktsituationen, insbesondere die Unterstützung von schwangeren Frauen und ihren Familien. Aufgabe des Vereins ist die Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21. August 1995 (BGB 11 S. 1050) sowie die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit §§ 5-7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Beratungsstelle, deren Konzept sich an der Arbeit der bisherigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in katholischer Trägerschaft orientiert.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind Christinnen und Christen, die aufgrund ihres christlichen Werteverständnisses tätig werden.
2. Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Mitglieder können nicht in ein Anstellungsverhältnis zum Verein treten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Erklärung des Vorstandes wirksam.

§ 5

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch den Tod.
2. durch Ausschluß, der durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

§ 7

Mitgliedschaft juristischer Personen

Der Verein kann andere Vereine als Mitglieder aufnehmen, wenn der aufzunehmende Verein mit seinem Zweck und seinen Aufgaben dem in § 2 der Satzung genannten Zweck und den dort genannten Aufgaben nicht entgegenstehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Verein sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, auf jeden Fall einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in), anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Aufgaben der Schriftführung und Kassenführung können auf Personen außerhalb des Vorstandes oder des Vereins übertragen werden.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Art der Beschlußfassung erklären.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen, insbesondere für die Einrichtung der Beratungsstelle und die Beantragung ihrer staatlichen Anerkennung.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Die bzw. der Vorsitzende gemeinsam mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
3. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Person übertragen, die ihm nicht angehört und die nicht Mitglied des Vereins sein muß. Sie wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie kann nach Bevollmächtigung durch den Vorstand in den durch ihn vorgesehenen Grenzen den Verein nach außen vertreten. An den Sitzungen nimmt sie mit beratender Stimme teil.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an.

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden einzuladen.

Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist. Der Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung wird nicht mitgerechnet.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl des/der Vorsitzenden und des 1. und 2. Stellvertreters/in
- c) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) die Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Finanzberichtes
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder geändert werden, wenn der Wortlaut des Änderungsantrages mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben worden ist.

6. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an "donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.", Sitz Bonn, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen.

Xanten, 06. September 2000